

HRO KONTAKTE

Dr. Peter Katko

peter.katko@hro.com

Jens Röhrborn

jens.roehrborn@hro.com

David B. Wilson

david.wilson@hro.com

UNLAWFUL INTERNET GAMBLING ENFORCEMENT ACT DAS AUS FÜR DAS INTERNET-GLÜCKSSPIEL IN DEN USA?

In den USA ist Internet-Glücksspiel bereits seit längerem verboten. Doch nachdem die Betreiber der virtuellen Kasinos ihren Sitz etwa in der Karibik oder Gibraltar wählten, um sich so dem Zugriff der US-Justiz zu entziehen, lief das Verbot weitgehend ins Leere. Dem wollten die Kongressabgeordneten einen Riegel vorschieben und das Übel an der Wurzel packen; es sollten nicht länger viele Milliarden US-Dollar jährlich vor dem PC verspielt werden. Mit einem neuen Gesetz wird fortan die elektronische Bezahlung von Einsätzen zu Internet-Glücksspiel verboten. Direkt durch das Gesetz Betroffene sind auch Banken und Finanzdienstleister – innerhalb wie außerhalb der USA. In der Praxis hat das Gesetz bereits zum breiten Rückzug von Internet-Glücksspiel-Anbietern geführt. Nachfolgend werden die wirtschaftlichen Hintergründe sowie die wichtigsten Regelungen des neuen US-Gesetzes dargestellt sowie Bezüge zur Rechtslage in Deutschland und der EU hergestellt.

I. Der neue Unlawful Internet Gambling Enforcement Act of 2006

Nach Unterzeichnung durch US-Präsident George W. Bush ist der Unlawful Internet Gambling Enforcement Act of 2006 (nachfolgend auch mit der in den USA gängigen Abkürzung „UIGEA“ oder „Internet Gambling Act“ bezeichnet) am 13. Oktober 2006 in Kraft getreten.¹ Zentraler Inhalt des neuen Gesetzes ist das Verbot, zur Teilnahme an rechtswidrigem Internet-Glücksspiel elektronische Zahlungsmittel, also insbesondere Kreditkarten oder Überweisungen zu akzeptieren, verbunden mit neu geschaffenen Pflichten von Finanzinstituten und -dienstleistern zur Umsetzung dieses Verbots. Nachdem die Zahlung über Kreditkarte sowie das dem deutschen Überweisungssystem vergleichbare ACH-Verfahren für US-Bürger praktisch die einzigen Möglichkeiten sind, Zahlungen im Internet zu bewirken, hat das Gesetz drastische Auswirkungen auf die bislang äußerst profitable Branche des Internet-Glücksspiels.

II. Börsencrash für die Online-Glücksspielanbieter

Weltweit wird von einem Volumen des Online-Glücksspiels in einer Größenordnung von rund 15 Milliarden US-Dollar ausgegangen, wobei rund die Hälfte der Umsätze in den USA generiert wird.² Da Online-Glücksspiel in den USA bereits vor dem neuen Internet Gambling Act verboten war,³ operieren die Betreiber von Online-Glücksspielen, auch wenn sie sich an US-Bürger richten, bevorzugt von außerhalb der USA. Dabei sind „glücksspielliberale Rechtsordnungen“ in der Karibik genauso beliebt wie die Inseln des freizügigen Glücksspielrechts in Europa – Stichwort Malta, Gibraltar oder die Isle of Man. Die dort ansässigen „Offshore-Glücksspielanbieter“ konnten bei geringem Aufwand enorme Erträge generieren und reüssierten auch an der Börse, wie etwa die an der englischen AIM gelisteten Party Gaming Plc, obwohl diese bereits in ihren Börsenzulassungsprospekt im Jahr 2005 auf die Risiken im US-Markt hinwies.⁴ Als nun der Internet Gambling Act erlassen wurde, war die Grundlage für weitere Geschäfte mit US-Kunden für diese Unternehmen letztlich entzogen bzw. das Risiko durch die Strafbewehrung zu groß geworden, so dass sie sich vom US-Markt zurückzogen, was sich durchweg negativ auf die Börsenkurse niederschlug.⁵ Auch der besonders in Deutschland bekannte und aktive Glücksspielanbieter BWin (früher unter „Bet & Win“ firmierend) zog sich nach Erlass des UIGEA vom US-Markt zurück und erlitt einen Absturz im Börsenkurs.⁶

¹ Der UIGEA wurde als VIII. Titel des sog. Safe Port Act, also der Security and Account Liability for every Port Act of 2006 verabschiedet - zu finden unter www.rules.house.gov/109_2nd/text/hr4954cr/hr49543_portsr.pdf

² So werden die Analysten von Merrill Lynch zitiert – vgl. www.theregister.co.uk/2006/12/12/gambling_2015/

³ Vgl. u. IV. 4.

⁴ S. 46 des Börsenzulassungsprospekts, zu finden unter www.partygaming.com/images/docs/prospectus.pdf

⁵ Party Gaming erlöste beim Börsengang im Juni 2005 rund 7 Milliarden (britische) Pfund und wurde sogar in den britischen Index FTSE 100 gelistet. Nachdem der Aktienkurs schon bei fast 180 Pfund lag, ist er nach Erlass des UIGEA auf 40 Pfund eingebrochen und liegt Ende Januar 2007 bei nur noch rund 28 Pfund.

⁶ Vgl. www.bwin.ag/page.aspx?view=adhocb_13_10_06.

Februar 2007

© urheberrechtlich geschützt

Holme Roberts & Owen

III. Geschichtszurie

Glücksspiel wird aufgrund des Suchtpotentials sowie der Möglichkeiten des Staates, sich hierdurch weitere Einnahmequellen zu erschließen, traditionsgemäß streng reguliert – in den USA wie in Europa. Allerdings läuft im Internetzeitalter die traditionelle Regulierung, also die Durchsetzung von staatlichen Glücksspielmonopolen bzw. von Glücksspielverboten immer mehr ins Leere, wenn Online-Glücksspielportale, wie etwa virtuelle Pokerräume, die Teilnahme am Glücksspiel vom heimischen PC aus und vorbei am Gesetz und Kontrollen, ermöglichen. Ein Glücksspielbetreiber, der etwa in Antigua sitzt, muss damit von einem deutschen Staatsanwalt oder einem US-amerikanischen District Attorney nur wenig befürchten. Innerhalb der Europäischen Union wird das Dilemma der staatlichen Regulierung noch dadurch verstärkt, dass nach dem sog. Gambelli-Urteil des EuGH⁷ innerhalb der EU grenzüberschreitende Glücksspielangebote nur unter strengen Voraussetzungen im Empfängerstaat beschränkt werden dürfen. Die zunehmende Tendenz zur wirtschaftlichen Liberalisierung auch des Glücksspielmarkts führte ausgehend von Österreich, Großbritannien, Gibraltar und Malta zu regem innereuropäischen grenzüberschreitendem Internet-Glücksspiel.⁸ In den USA ist die Lage insofern heterogen, als in einzelnen Bundesstaaten Glücksspiel durchaus erlaubt ist und dies in den wirtschaftsliberalen USA auch von Privaten betrieben wird. Somit war neben dem Vollzugshindernis bei außeramerikanischen Glücksspielbetreibern noch eine gewisse Unklarheit der Rechtslage innerhalb der USA zu verzeichnen.⁹

Vor diesem Hintergrund war es einer Initiative von US-Kongressabgeordneten unter der Führung von Jim Leach ein dringendes Anliegen, der „Sucht vor dem PC“ die Basis zu entziehen. So sollen z. B. amerikanische Hausfrauen tagsüber besonders viel Geld an skandinavische Profi-Pokerspieler verloren haben. Jedenfalls verschrieb sich speziell der Abgeordnete Jim Leach der effizienten Bekämpfung des Online-Glücksspiels und brachte den Internet Gambling Act auf den Weg. Quasi in letzter Minute vor dem Ende der Legislaturperiode wurde das UIGEA als Annex eines „Gesetzes zur Sicherheit und Haftung in Häfen“ (*Security and Accountability for every Port Act of 2006*) verabschiedet.¹⁰ Trotz der Zugehörigkeit von Jim Leach zu den Republikanern wurde das Gesetz schlussendlich ohne signifikante Gegenstimmen in beiden Häusern des Parlaments verabschiedet.¹¹

IV. Inhalt des Internet Gambling Acts

1. Verbot von Finanzdienstleistungen zur Bezahlung von rechtswidrigem Internet-Glücksspiel

Durch das UIGEA wurden die §§ 5361 - 5367 in Titel 31 Kapitel 53 des United States Code (U.S.C.) angefügt.¹² Zentrale Vorschrift des Internet Gambling Acts ist § 5363. Danach ist es Personen, die im Glücksspielgeschäft tätig sind, verboten, für die Teilnahme am Internet-Glücksspiel folgende Zahlungsmittel zu akzeptieren:

- Kreditkarten
- elektronische Überweisungen von Geldmitteln („Electronic Funds Transfer“)
- Schecks oder
- andere von der US-Zentralbank (Federal Reserve) durch Verordnung bestimmte Zahlungssysteme, bei der ein Finanzinstitut als die Zahlung ausführende oder vermittelnde Stelle fungiert.

Kurz gesagt: Es ist den Glücksspielbetreibern verboten, elektronische Zahlungen anzunehmen. Da Barzahlungen im Internet naturgemäß ausscheiden, läuft dieses Verbot bei effizientem Vollzug auf eine wirksame Verhinderung von Internet-Glücksspiel hinaus. Wegen der Reichweite des Verbotes ist auf die Definitionen in § 5362 Bezug zu nehmen. „Glücksspiel“, also „Bet or wager“, ist in § 5362(1) ähnlich dem Glücksspiel im Rahmen von § 284 StGB definiert¹³ als ein finanzieller Einsatz im Hinblick auf ein ungewisses zukünftiges Ereignis, bei dem bei einem gewissen Ausgang eine Auszahlung stattfindet. Erfasst sind damit insbesondere Sportwetten, Poker und Roulette, um nur die populärsten

⁷ EuGH, Urteil vom 6. November 2003 – Az.: C -101/01.

⁸ Die seitens der privaten Glücksspielwirtschaft vom Bundesverfassungsgericht erhoffte Liberalisierung blieb mit Urteil vom 28.03.2006 (1 BvR 1054/01, NJW 2006, 1261) zwar aus, doch gab das Bundesverfassungsgericht den (Länder-)Gesetzgebern auf, den Glücksspielsektor entweder zu liberalisieren oder der Suchtbekämpfung wieder mehr Gewicht zu verleihen. Diese entschieden sich vor allem aus fiskalischem Interesse mit Verabschiedung des neuen Lotteriestatsvertrags für die Beibehaltung des staatlichen Glücksspielmonopols.

⁹ Vgl. jedoch u. IV. 4.

¹⁰ Fn. 1, aaO.

¹¹ Zur Geschichtszurie: www.govtrack.us/congress/bill.xpd?bill=h109-4954.

¹² Paragraphen ohne Angabe beziehen sich nachfolgend auf Titel 31 Kapitel 53 U.S.C.

¹³ Tröndle/Fischer, StGB, § 284 StGB Rn. 3 ff.

Glücksspiele zu nennen. Gemäß § 5362(1)(E) explizit ausgenommen sind Wertpapiere und die damit zusammenhängenden wettähnlichen verbrieften Optionsgeschäfte gemäß dem Security Exchange Act.¹⁴ „Unlawful Internet Gambling“ wiederum ist definiert als Glücksspiel, das entweder in dem Bundesstaat, in dem es betrieben oder in dem an ihm teilgenommen wird, rechtswidrig ist. Hiervon ausgenommen sind gem. § 5362(10)(B) jedoch innerstaatliche bzw. im Rahmen von indianischen territorialen Hoheiten zulässigerweise betriebenen Glücksspiele. Damit ist im Sinn des Internet Gambling Act so gut wie jedes Internet-Glücksspiel, an dem von dem Gebiet der USA aus teilgenommen wird, rechtswidrig, da auch in liberalen Staaten wie etwa Nevada gesonderte Gesetze zum Verbot des Glücksspiels über das Internet erlassen wurden, da dort das Potenzial für die heimische Industrie erhalten werden sollte.

2. Policies and Procedures

Damit das Verbot der elektronischen Zahlungsabwicklung von Internet-Glücksspiel mangels praktischer Umsetzung nicht ins Leere läuft, werden durch § 5364 US-Finanzminister und das *Board of Governors* als Leitungsorgan der US-Zentralbank nach Anhörung des Generalstaatsanwalts (*Attorney General*) verpflichtet, innerhalb von 270 Tagen nach Inkrafttreten des UIGEA (also bis Ende Juli 2007) Umsetzungsverordnungen zu erlassen. Mit diesen wiederum sollen sog. *Designated Payment Systems* bestimmt und verpflichtet werden, Verfahren und Richtlinien (*Policies and Procedures*) zu entwickeln, um die durch das UIGEA beschränkten Transaktionen (*Restricted Transactions*) zu identifizieren und zu blockieren. Innerhalb des UIGEA werden *Designated Payment Systems* bereits als Zahlungssysteme von Zahlungsdienstleistern (*Financial Transaction Providers*) für Internet-Glücksspiel gem. § 5362(3) vordefiniert. Nach § 5362(4) sind Zahlungsdienstleister Finanzinstitute, kreditkartenausgebende Institute, Finanztransferunternehmen (z. B. Western Union) oder anderweitige Betreiber eines Systems, mit dem elektronisch Geldmittel transferiert werden können. Gemäß § 5364(a)(1) muss es das *Designated Payment System* ermöglichen, die Internet-Glücksspiel-Transaktionen etwa durch Codierung zu identifizieren. So bezeichnen bereits seit Jahren die Kreditkartenorganisationen VISA und MasterCard Anbieter von Online-Glücksspiel mit dem Code 7995, um die Bezahlung von Online-Gaming durch US-Bürger zu verhindern. Eine derartige Codierungs-Verpflichtung wird nach Erlass der Umsetzungsverordnung innerhalb der 270-Tages-Frist bislang uncodierte Verfahren wie z.B. das amerikanische Überweisungssystem ACH (*Automated Clearing House*) treffen, das durch die Verordnung voraussichtlich als *Designated Payment System* qualifiziert wird. Durch § 5364(c) wird vermutet, dass ein Zahlungsdienstleister dann in Übereinstimmung mit den Umsetzungsverordnungen handelt, wenn er die *Policies and Procedures* der *Designated Payment Systems* berücksichtigt. Eine sog. Acquiring-Bank als Zahlungsdienstleister, die Händlern die Möglichkeit der Bezahlung von Kreditkarten-Transaktionen einräumt, verhält sich somit dann regelkonform, wenn sie sich an die Regularien der Kreditkartenorganisationen MasterCard und VISA hält, also etwa das 7995-Glücksspiel-Coding berücksichtigt. Durch § 5364(d) werden Schadensersatzforderungen wegen Nichtausführung der *Restricted Transactions* ausgeschlossen, um Rückgriffsansprüche von Kunden oder Händlern auszuschließen.

V. Durchsetzung des Internet Gambling Act

1. Durchsetzung im ordentlichen Rechtsweg

Durch § 5365(a) werden unbeschadet ordnungsrechtlicher Untersagungen zivilrechtliche Verfügungen, also *Temporary Restraining Orders* und *Preliminary Injunctions*, ermöglicht (vergleichbar der deutschen einstweiligen Verfügung nach §§ 935, 916 ZPO). Die Verfügungen sind vom jeweiligen Generalstaatsanwalt zu beantragen und könnten dann theoretisch im Wege der internationalen Rechtshilfe vollstreckt werden, was aber mangels Einlassung des Gegners zumindest in Deutschland am Ordre-Public-Vorbehalt (wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs) scheitern dürfte.¹⁵ Gem. § 5365(c) werden Internet-Service-Provider (nachfolgend „ISP“ - in § 5362(6) als *Interactive Computer Services* bezeichnet) privilegiert, indem sich einstweilige Verfügungen gegenüber ISPs auf die Blockierung der jeweiligen Gambling- oder Payment-Website beschränken müssen und den ISPs ausdrücklich keine Überwachungspflicht in Bezug auf verdächtige Glücksspieltransaktionen auferlegt wird (was sich somit ähnlich zu §§ 8 ff. TDG darstellt).

2. Strafrechtliche Sanktionen

Gemäß § 5366(a) wird eine Verletzung des Verbots, für Online-Glücksspiel elektronische Zahlungsmittel zu akzeptieren, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft. Ferner kann gem. § 5366(b) eine sog. „*Permanent Injunction*“, also ein dauerhaftes Verbot, Glücksspiel zu betreiben, erlassen werden.

¹⁴ Nach deutschem Recht wird im Hinblick auf Optionen § 37e WpHG als rechtfertigende bzw. tatbestandsausschließende Ausnahme vom Glücksspielverbot gesehen – vgl. *Mühlbert/Böhmer*, WM 2006, 937 ff., 985 ff.

¹⁵ In Deutschland steht etwa § 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO einer Vollstreckung entgegen, wenn der Verfügungsbeklagte die Klageschrift nicht so rechtzeitig erhalten hat, dass er sich verteidigen konnte, vgl. *Zöller*, ZPO § 328, Rn. 131 ff.

3. Adressaten

Unmittelbare Adressaten des Verbots gem. § 5363, Online-Glücksspiel durch elektronische Zahlungen zu ermöglichen, sowie der Strafbewehrung nach § 5366 sind die Betreiber des Glücksspiels, die elektronische Zahlungen von US-Bürgern annehmen. Durch die Verordnungen aufgrund von § 5364 werden Banken und Zahlungsdienstleister verpflichtet. Ferner sind nach § 5367 Umgehungen in Form der Kontrolle oder Inhaberschaft von Glücksspiel-Websites durch Zahlungsdienstleister, ISPs oder Telekommunikations-Dienstleister als Haftungstatbestand erfasst. Das kann in letzter Konsequenz Universalbanken treffen, die einerseits im Zahlungsverkehr, andererseits aber auch im Investmentbanking tätig sind. Dies zeigten im Januar 2007 Vorladungen der US-Justiz gegenüber Konsortialbanken wie Deutscher Bank, Dresdner Bank, HSBC und Credit Suisse, unter anderem im Zusammenhang mit dem Börsengang von Partygaming Plc.¹⁶ Unabhängig von dieser Spezial-Zurechnungsnorm sind insbesondere für ISPs und Banken die auch nach US-Recht strafbare Beihilfe und Mittäterschaft von Bedeutung. Wenn etwa eine Bank eine Überweisung eines US-Bürgers an einen Internet-Glücksspielbetreiber wissentlich ausführt, könnte hierin eine Beihilfe oder Mittäterschaft zur verbotenen Annahme von elektronischen Zahlungen für Internet-Glücksspiel nach § 5363 liegen.

4. Strafrechtliche Verfolgung von Zahlungsdienstleistern nach der alten Rechtslage

Darüber hinaus haben US-Behörden unabhängig vom neuen Internet-Gambling-Act aufgrund der bisherigen Rechtslage bereits Zahlungsdienstleister wegen Beihilfe zum Internet-Glücksspiel strafrechtlich verfolgt. So wurden im Januar 2007 in den USA die Gründer des auch an der britischen AIM notierten Zahlungsdienstleisters Neteller Plc verhaftet. Ihnen wird vorgeworfen, durch die Abwicklung der Zahlungen von Internet-Glücksspiel in den USA seit dem Jahr 2000 Geldwäsche betrieben zu haben, wobei das allgemeine Verbot von illegalem Glücksspiel sowie der sog. Wire Act, der verbietet, für Glücksspiel Telekommunikationsmittel zu verwenden, als Vortat qualifiziert wurden.

VI. Auswirkungen auf ausländische Betreiber von Online-Glücksspiel und ausländische Zahlungsdienstleister

Der Internet Gambling Act erfasst aufgrund des Territorialitätsgrundsatzes nur Handlungen in den USA, wobei es jedoch ausreicht, dass in den USA am Internet-Glücksspiel teilgenommen wird. Somit stellt sich die Frage der Durchsetzung des UIGEA gegenüber Glücksspielbetreibern und Zahlungsdienstleistern im Ausland. Nachdem das Gesetz vor allem dazu dient, den rechtlich kaum zu belagenden Offshore-Glücksspiel-Betreibern den Hahn abzdrehen, werden nun vor allem Banken und Zahlungssysteme innerhalb der USA in die Pflicht genommen. Der Fall Neteller²⁰ zeigt jedoch, dass allein der ausländische Sitz von Zahlungsdienstleistern die US-Behörden auf Dauer nicht am Zugriff hindert. Insbesondere international agierende Großbanken dürften es kaum wagen, den Internet Gambling Act zu verletzen. Darüber hinaus könnten die US-Behörden auf die Civil Remedies zurückgreifen, also einstweilige Verfügungen im Rechtshilfeverkehr zustellen und vollstrecken lassen, sowie strafrechtliche Auslieferungsersuchen stellen. Allerdings steht dem der Ordre-Public-Vorbehalt und der Grundsatz der Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger (vgl. Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG) entgegen. Richtig heikel wird es für Internet-Glücksspielbetreiber und Zahlungsdienstleister, die das lukrative US-Geschäft nicht aufgeben wollen, jedenfalls dann, wenn sie ihren Fuß auf US-Boden setzen. Mit der Verhaftung des Neteller-Gründers Stephen Lawrence auf St. Thomas, einer Karibik-Insel der US Virgin Islands, gaben die US-Behörden bereits eine Kostprobe ihrer nachhaltigen Verfolgungsaktivitäten. Begrenzt würde dies womöglich erst durch das Prinzip des freien Welthandels. Denn die Weltfreihandelsorganisation WTO entschied, die USA dürften keine Maßnahmen ergreifen, um die Nutzung der von Antigua und Barbuda aus betriebenen Online-Casinos durch US-Bürger zu beschränken.²¹

VII. Vergleich zur Rechtslage in Deutschland

In Deutschland ist Online-Glücksspiel ohne behördliche Erlaubnis aufgrund von § 284 StGB i.V.m. den Spielbank- und Lotteriegesetzen der Länder verboten. Anders stellt sich die Lage jedoch vor dem Hintergrund der Gambelli-Rechtsprechung²² dar, wenn von einem anderen EU-Mitgliedsstaat aus Online-Glücksspiel in Deutschland angeboten wird. Schließlich erging die Rechtsprechung zu § 284 StGB bislang meist im Rahmen des Wettbewerbsrechts,

¹⁶ www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,461299,00.html.

¹⁷ Titel 18, § 1956 des U.S.C.; zur Verhaftung der Gründer von Netteller: www.usdoj.gov/usao/nys/pressreleases/January07/Neteller%20Arrests%20PR.pdf.

¹⁸ Titel 18, § 1955 des U.S.C.

¹⁹ Titel 18 § 1084 des U.S.C.

²⁰ Vgl. o. Ziffer IV. 4.

²¹ www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/cases_e/ds285_e.htm.

²² Fn 7 aaO.



also wegen unlauterer Werbung für unerlaubtes Internet-Glücksspiel gem. §§ 4 Nr. 11 UWG, 284 Abs. 4 StGB.²³ Echte strafrechtliche Ermittlungsverfahren dagegen wurden insbesondere im Bereich der Sportwetten durchweg eingestellt oder die Beschuldigten von den Gerichten freigesprochen, weil etwa die Weitervermittlung von im EU-Ausland zulässigerweise betriebenen Glücksspielen im Rahmen der Gambelli-Rechtsprechung wegen Vorrangs von Art. 43, 49 EGV nicht als rechtswidrig eingestuft wurde.²⁴ Banken und sonstige Zahlungsdienstleister treffen in Deutschland keine gesonderten Überwachungspflichten in Bezug auf Online-Glücksspiel. § 11 Abs. 1 GwG (Geldwäschegesetz) verpflichtet Banken zwar, verdächtige Transaktionen zu melden, nicht jedoch eigene Nachforschungen zu betreiben.²⁵ Diese wären jedoch erforderlich, da die Online-Glücksspielanbieter idR keine Konten bei deutschen Banken führen und der Weg nur über die Überwachung der Transaktionen der Endkunden führen würde. Diese komplexe Aufgabe der Strafverfolgung kann ohne gesonderte Rechtsgrundlage nicht den Banken überantwortet werden, nachdem dies auch einen gravierenden Eingriff in die Rechte des Bankkunden bedeuten würde.

VIII. Fazit

Mit dem Internet Gambling Act hat der US-amerikanische Gesetzgeber dem Online-Glücksspiel einen wohl wirksamen Riegel vorgeschoben, indem er den untypischen Weg des Verbots der elektronischen Zahlungsabwicklung von Online-Glücksspiel ging. Viele „Big Player“ des Internet-Glücksspiels haben sich daraufhin aus den USA zurückgezogen. Abzuwarten bleiben die durch die US-Zentralbank und das US-Finanzministerium zu erlassenden Verordnungen, durch die Banken und Zahlungsdienstleister zur konkreten Verhinderung von Online-Glücksspiel verpflichtet werden. Voraussichtlich wird dies insbesondere das US-Überweisungssystem ACH und die Kreditkartenorganisationen treffen, wobei letztere schon bislang durch entsprechende Kodierung die Verwendung von Kreditkarten für Internet-Glücksspiel durch US-Bürger vermeiden. Aufgrund des großen wirtschaftlichen Potenzials und der technischen Möglichkeiten im Internet, ist jedoch zu erwarten, dass mittelfristig zahlreiche Umgehungsmechanismen entwickelt werden. Auch das Prinzip des freien Welthandels mit der WTO könnte den Internet Gambling Act eventuell zu Fall bringen. Die Nachfrage nach Glücksspiel besteht schließlich unabhängig vom Angebot. Auch ist nicht jeder, der am Glücksspiel teilnimmt (etwa an Sportwetten hinsichtlich Spielen der deutschen Fußball-Bundesliga) suchtgefährdet.

²³ BGH, Urteil vom 01.04.2004, AZ: I ZR 317/01 ("Schöner Wetten").

²⁴ OLG München, Urteil vom 26.09.06, Az.: 5St RR 115/05 t.

²⁵ Fülbier in Fülbier/Apfelbach/Langweg, GwG, § 11 Rn. 61 ff.

Obiger Inhalt dient nur der allgemeinen Information und stellt keine individuelle Rechtsberatung dar. Für die Richtigkeit des Inhalts wird keine Gewähr übernommen. Eine Haftung ist ausgeschlossen. Für etwaige Rückfragen stehen Ihnen die betreffenden Ansprechpartner unserer Sozietät gerne zur Verfügung.



Holme Roberts & Owen

Rechtsanwälte · Attorneys at Law

www.hro.com

Rosental 4, D-80331 München | Tel +49 (89) 38 39 80-0 Fax +49 (89) 38 39 80-99

MUNICH DENVER BOULDER COLORADO SPRINGS LONDON LOS ANGELES SALT LAKE CITY SAN FRANCISCO